

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00089 vom 27. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00089 du 27 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00089 del 27 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

1.2 Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt (Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV).

Rückfälle und Spätfolgen schliessen sich begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht der Unfallversicherung nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 293 E. 2c in fine).

2. Die SUVA lehnte die Ausrichtung von Rentenleistungen und einer Integritätsentschädigung ab, da unfallbedingt eine volle Arbeitsfähigkeit für die angestammte Funktion bestehe und keine Integritätseinbusse vorliege.

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, der von der IV-Stelle berufene Gutachter Dr. B. ___ attestiere ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 70 %, wovon 25 % auf die Folgen des Betriebsunfalls (Schulterbeeinträchtigung) entfielen. Darüber hinaus liege ein Integritätsschaden von mehr als 10 % vor. Die Beurteilung durch Dr. B. ___ und diejenige des Kreisarztes der SUVA seien völlig unterschiedlich. Indem sich die SUVA einzig auf die Beurteilung des SUVA-Kreisarztes abstütze, verletze sie den Untersuchungsgrundsatz. Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungen dränge sich die Erstellung eines Obergutachtens auf.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin stellt damit vorab den Abschluss des Grundfalls in Frage, weshalb vorgängig dieser Aspekt zu beurteilen ist.

Mittels Brief vom 10. Dezember 2008 (Urk. 8/I/34 und 8/II/65) erklärte die SUVA der Beschwerdeführerin mit Verweis auf den Bericht des Kreisarztes vom 2. Dezember 2008 (Urk. 8/I/32 und 8/II/63), dass eine weitere unfallbedingte Behandlung nicht mehr nötig sei, so dass der Fall abgeschlossen werde und seitens der Versicherung keine weiteren Leistungen erbracht werden könnten. Auch wenn dieses Schreiben nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und nicht als Verfügung bezeichnet worden ist, kommt ihm vom materiellen Gehalt her Verfügungscharakter zu, da damit die Einstellung der Versicherungsleistungen verbindlich festgelegt wurde. Ein solcher formloser Entscheid erwächst nach der Rechtsprechung in Rechtskraft, wenn die

betroffene Person innerhalb eines Jahres keine Einwendungen dagegen vorbringt (Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2011 vom 4. Mai 2012 E. 4.2).

3.2. Nach einem verurteilten Fallabschluss kann eine Wiederaufnahme der Leistungspflicht dadurch bewirkt werden, dass ein Rückfall oder Spätfolgen des seinerzeit rechtskräftig beurteilten Unfallereignisses geltend gemacht werden. Die Meldung eines Rückfalls kann jedoch nicht dazu führen, dass eine neue Überprüfung der bereits im Zeitpunkt des Fallabschlusses bestehenden Leiden bezüglich der Unfallkausalität oder deren Auswirkungen auf die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit erfolgt (Urteil des vormaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 109/01 vom 24. Juni 2002, E. 4). Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitpunkt des hier angefochtenen Einspracheentscheids vom 11. Februar 2011 anders als im Zeitpunkt des Fallabschlusses per 31. Dezember 2008 darstellte. Nur soweit aufgrund der medizinischen Beurteilungen eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, kann der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Unfallereignis vom 26. Januar 2006 geprüft werden.

3.3. Dr. B. nahm im Auftrag der IV-Stelle am 16. Juni 2009 eine Begutachtung der Beschwerdeführerin vor. Wie er selbst feststellte, war seine Aufgabe, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gesamthaft zu erfassen, und es ging nicht darum, die krankheitsbedingten HWS-Beschwerden gegenüber den unfallbedingten Schulterbeschwerden abzugrenzen (Urk. 8/I/39). Seinem Auftrag entsprechend nahm er damit lediglich eine Momentaufnahme vor. Er setzte sich nicht differenziert mit den Befunden des Kreisarztes Dr. C. auseinander und äusserte sich lediglich dahingehend, nach seinem Dafürhalten sei ein Viertel der geklagten Beschwerden auf den Unfall zurückzuführen.

3.4. Die kreisärztliche Untersuchung vom 29. Juli 2010 (Urk. 8/II/90-94) ergab klinisch eine etwas schlechtere Schulterfunktion als im Dezember 2008, weshalb die Erstellung eines MRI der rechten Schulter in Auftrag gegeben wurde (Urk. 8/II/90). Dieses wurde am 4. August 2010 (Bericht vom 9. August 2010, Urk. 8/II/98-99) durchgeführt. Dabei zeigte sich eine intakte Rotatorenmanschette mit zentriertem Gelenk, wesentliche degenerative Veränderungen fehlten. Gestützt darauf vertrat der Kreisarzt weiterhin die Ansicht, eine ordentliche Belastbarkeit der rechten Schulter dürfte postuliert werden, dies sei auch dadurch belegt, dass die Beschwerdeführerin während zweieinhalb bis drei Stunden täglich an sich wenig geeignete Überkopparbeiten ausführe (wenn auch mit bescheidenen Gewichten). Die nuchalen Verspannungen müssten in erster Linie der mehretägigen spondylodesierten Halswirbelsäule zugeordnet werden.

3.5. Damit zeigt sich, dass die Einschätzung von Dr. B. zu relativieren ist. So ging er bezüglich der Schulter von einer beginnenden Arthrose aus, was sich anlässlich des MRI vom 4. August 2010 nicht bestätigen liess.

Anhaltspunkte dafür, dass seit der Abschlussuntersuchung vom 2. Dezember 2008 (Urk. 8/I/32 und Urk. 8/II/63) wesentliche Veränderungen im Befund oder in dessen Auswirkungen hinzugetreten sind, lassen sich in dem Gutachten von Dr. B. nicht entnehmen. Damit stellt sein Bericht lediglich eine andere Einschätzung einer

ansonsten gleich gebliebenen gesundheitlichen Situation dar. Auch anlässlich der erneuten kreisärztlichen Untersuchung vom 29. Juli 2010 (Urk. 8/II/90-94) zeigte sich insgesamt das gleiche Beschwerdebild. Zwar wurde eine etwas verschlechterte Schulterfunktion erhoben, dem daraufhin erstellten MRI konnte diesbezüglich jedoch kein organisches Korrelat entnommen werden. Insbesondere für die von Dr. B.____ vertretene These einer beginnenden Arthrose liessen sich im MRI keine Anhaltspunkte finden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit fehlt es an einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, wie er sich zum Zeitpunkt des Fallabschlusses präsentiert hatte, weshalb nicht von einem Rückfall oder Spätfolgen auszugehen ist. Damit erbringt sich eine weitergehende Kausalitätsprüfung.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es zeigt sich mithin auch, dass der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin rechtsgenüglich abgeklärt worden ist und damit kein Anlass besteht, weitergehende Abklärungen anzuordnen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____

- Rechtsanwalt Reto Bachmann

- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.